

Resolution des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe

Der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultätentag (MNFT) begrüßt die Bestrebungen der Kultusministerkonferenz nach einer Sicherung der Qualität der allgemeinen Hochschulreife mit dem Ziel einer Verbreiterung und Homogenisierung der Allgemeinbildung und damit auch einer Verbesserung der Studierfähigkeit. Die Reduzierung der Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die verbindliche Festlegung bestimmter Prüfungsfächer für den schriftlichen Teil der Reifeprüfung sind nach Ansicht des MNFT dazu der richtige Weg. **Verbindliche Fächer für die schriftliche Prüfung sind gegenwärtig Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache. Aus den im folgenden dargelegten Gründen müssen nach Ansicht des MNFT die naturwissenschaftlichen Fächer gleichgewichtig neben den Fremdsprachen stehen. Ein naturwissenschaftliches Fach muß als verbindliches schriftliches Prüfungsfach zu den genannten hinzutreten.** Die Notwendigkeit dieser Forderung wird durch die Ergebnisse der TIMS-Studie unterstrichen.

Die essentielle Rolle der Naturwissenschaften als Grundlage unserer Zivilisation, für die Orientierung in einer immer komplexeren Umwelt, als Basis für jede innovative Technik und bei der Lösung von Energie- und Umweltproblemen ist heute erkannt und anerkannt. Zweifellos ist eine hohe Qualität der naturwissenschaftlichen Ausbildung eine notwendige Voraussetzung, um die wissenschaftlich-technische Leistungsfähigkeit, die Durchsetzung der daraus resultierenden Produkte auf dem Markt sowie die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität unseres Staates zu erhalten.

Mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sollen interessierte Schülerinnen und Schüler auch auf ein mathematisches, ein naturwissenschaftliches, ein ingenieurwissenschaftliches oder auch medizinisches Studium angemessen vorbereitet werden. Unter gesamtgesellschaftlichen Aspekten ist jedoch noch wichtiger, daß das Wissen über fundamentale naturwissenschaftliche Zusammenhänge und Denkweisen bereitgestellt wird, das die Absolventen benötigen, um sich in der technikorientierten Welt zurechtzufinden. Jeder, der neue technologische Entwicklungen verstehen und bewerten, den Gebrauch von Technik durchschauen und den Mißbrauch frühzeitig erkennen will, muß naturwissenschaftliche Begriffe und Grundtatsachen kennen und gelernt haben, mit ihnen umzugehen. Dies ist auch eine entscheidende Voraussetzung für einen verantwortlichen Umgang mit der Natur. Für beides ist eine breite naturwissenschaftliche Bildung notwendig. Bei Entscheidungen in einem demokratischen Staatswesen gilt dies für jeden Bürger, insbesondere auch für Führungskräfte der Gesellschaft.

Die durch die Richtungsentscheidungen eingeführte Verbindlichkeit für die genannten Fächer wird durch die Dresdener Beschlüsse der KMK vom 24./25. 10. 1996 aufgeweicht. Der MNFT wendet sich mit Nachdruck gegen die Möglichkeit, Teile der in den "verbindlichen Fächern" zu erwerbenden Kompetenzen durch Kurse in anderen Fächern substituieren zu können. Dies gilt insbesondere für die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Mathematik.

Der Fakultätentag stellt darüberhinaus fest, daß die Belegpflicht nur als erfüllt gelten kann, wenn sie mit einem Mindesterfolg in den belegten Kursen verbunden wird.

Die in den drei naturwissenschaftlichen Fächern zu erwerbenden Methoden und Denkweisen sind verschieden. Deshalb fordert der MNFT für die Oberstufe des Gymnasiums die Beibehaltung des fachspezifischen Unterrichts in den Fächern Biologie, Chemie und Physik. Auf diese Weise können die charakteristischen Methoden, Strukturen und Fachkenntnisse dieser Fächer herausgearbeitet werden. Erst auf einer derart abgesicherten Basis kann die notwendige Diskussion fachübergreifender Aspekte kompetent geführt werden.

Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Fakultätentag

Resolution zur vorgesehenen Novellierung des Hochschulrahmengesetzes

Der MNFT begrüßt das Vorhaben, das Hochschulrecht zu entbürokratisieren und zu deregulieren. Das kann sich aber nicht nur auf das Bundesrecht beziehen, sondern muß sich ebenso in den Landeshochschulgesetzen widerspiegeln.

Es wird das Ziel unterstützt, durch Flexibilisierung die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und die Profilbildung zu erleichtern. Das heißt aber nicht, auf alle bundeseinheitlichen Regelungen zu verzichten, da das zu einer Zersplitterung der Hochschullandschaft und Behinderung der Mobilität führen würde. Es müssen deshalb in einem novellierten HRG Mindeststandards allgemeinverbindlich festgelegt werden. Diese betreffen nach Meinung des MNFT vor allem:

- Absicherung einer Grundfinanzierung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit und darauf aufbauend ein Anteil, der nach Leistungskriterien vergeben wird,
- regelmäßige Evaluierung, wobei im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich Forschung und Lehre als Einheit zu betrachten sind,
- Studienabschlüsse und Regelstudienzeiten, deren Rahmen in Allgemeinen Bedingungen für Diplomprüfungen bzw. Rahmenprüfungsordnungen festzulegen sind, wobei aber Länder und Hochschulen (HRK) zusammenwirken müssen
(Der MNFT verweist erneut auf die sachlich bedingte Notwendigkeit eines zehnmestrigen Studiums im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.),
- Studienstandsnachweis bis zum Ende des zweiten Semesters (und daraus folgender nichtnegativer Bewertung eines Wechsels oder Abbruchs) und Zwischenprüfung bis Ende des sechsten Semesters als Voraussetzung für ein weiteres Studium,
- Freiversuch für Prüfungsleistungen,
- Regelung der Hochschulgrade, die für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich als Regelfall das Diplom als ersten berufsqualifizierenden Abschluß beibehalten, aber auch variable Regelungen bei der Verleihung von Bachelor und Master erlauben,
- einheitliche Regelung für ein Leistungspunktsystem, wobei zwischen der Übertragung von Studien- und von Prüfungsleistungen zu unterscheiden ist,
- Hochschulzugang,
- Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (im math.-nat. Bereich bereits bisher Habilitation oder äquivalente Leistung),
- funktionsfähige Selbstverwaltung mit von Sachkompetenz bestimmter Zusammensetzung der Gremien, was heißt, die §§ 37 und 38 HRG beizubehalten.

Begründungen sowie die Meinung des MNFT zu weiteren Novellierungsvorschlägen sind in der als **Anlage** beigefügten **“Stellungnahme zu Schwerpunkten der Vorschläge des BMBF zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes”** dargestellt.

Ulm, 24.05.1997

Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Fakultätentag

Stellungnahme zu Schwerpunkten der Vorschläge des BMBF zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes

Plenarversammlung des MNFT 23./24.05.1997 in Ulm

Finanzierung (§ 4 neu)

“Die staatliche Finanzierung der Hochschulen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen.”

[Bei extremer Auslegung bedeutet das eine Mittelzuweisung allein aufgrund der (abrechenbaren?) Leistungen. Es wird verkannt, daß eine Grundfinanzierung, z. B. unabhängig von Studentenzahlen, notwendig ist, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das gilt besonders für experimentell tätige Fachbereiche. Diese ist aber auch für sogenannte “kleine” Fächer erforderlich, soll die Struktur der Hochschule nicht primär durch die studentische Nachfrage bestimmt werden. Außerdem muß die Finanzierungsregelung die Einrichtung neuer Fachgebiete ermöglichen. Notwendig sind Kriterien für die Evaluation, an deren Erarbeitung die Fachbereichskonferenzen zu beteiligen sind und die von den Fachbereichen beeinflußt werden können.

Änderungsvorschlag:

“Die staatliche Finanzierung der Hochschulen besteht aus einer Grundfinanzierung, die zur Aufrechterhaltung von Forschung und Lehre notwendig ist, sowie grundsätzlich einem Anteil nach Maßgabe der in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistung.”]

Evaluierung (§ 5 neu)

“Die Hochschulen führen regelmäßig Bewertungen der Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre durch. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.”

[Der MNFT begrüßt die Evaluierung von Forschung und Lehre, betont aber für die Fächergruppe Mathematik-Naturwissenschaften, daß die Evaluierung von Forschung und Lehre als Einheit zu betrachten ist. In der Phase des Hauptstudiums und der Graduiertenausbildung sind beide Teile nicht sinnvoll zu trennen.

Änderungsvorschlag:

“Die Hochschulen führen regelmäßig Bewertungen der Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre durch. Dabei sind Forschung und Lehre als Einheit zu betrachten. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.”]

Studienabschlüsse und Regelstudienzeiten (§§ 9 und 10)

“Die Länder stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam sicher, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse ... gewährleistet werden.”

[Der MNFT begrüßt es, daß weiterhin Mindeststandards bundesweit einheitlich geregelt werden sollen (Allgemeine Bedingungen für Diplomprüfungsordnungen, Rahmenprüfungsordnungen), allerdings müssen bei der Festlegung die Hochschulen über die Hochschulrektorenkonferenz beteiligt sein.

Änderungsvorschlag:

“Die Länder und die HRK stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam sicher, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse ... gewährleistet werden.”]

“ Die Regelstudienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt bei Fachhochschulgängen...vier Jahre. Im übrigen beträgt die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß bei Studiengängen....viereinhalb Jahre; darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festgesetzt werden.”

[Der MNFT verweist nachdrücklich auf seine Forderung, daß für das Studium in Mathematik und Naturwissenschaften eine 10-semesterige Regelstudienzeit unerläßlich ist (s. Resolution Erfurt 1994) und fordert, daß das HRG die Möglichkeiten dafür ausdrücklich zuläßt.]

Prüfungen (§ 15 ergänzt)

“Ein erster Studienstandsnachweis ist bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet bis zum Ende des zweiten Studienjahres eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Das Bestehen der Zwischenprüfung bis zum Ende des dritten Studienjahres ist im Regelfall Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.”

[Dieser Vorschlag entspricht den Vorstellungen des Fakultätentages.

Durch den Studienstandsnachweis sollen Studierende ihre Eignung für das gewählte Fach selbst einschätzen können. Führt das in der vorgegebenen Zeit zu einem Fachwechsel oder einem Abbruch, so ist das weder für den Studierenden noch für den FB negativ zu werten. Im Gegenteil stellt dieses Verfahren eine sachgerechtere Vorgehensweise als ein Studieneingangstest dar, so daß seine Ergebnisse entsprechend positiv zu werten sind.]

Die Voraussetzungen für den Freiversuch sind zu bestimmen.

[Der Freiversuchsregelung steht im Bereich des MNFT nichts entgegen.]

“Je nach Art des Studienganges sollen Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch die Zwischenprüfung und die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise, sofern diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, entlastet werden.”

[Das entspricht einer Modularisierung des Studienganges und einer Aufhebung starrer Blockprüfungen. Im math.-nat. Bereich wird das teilweise bereits praktiziert und verbessert zusammen mit einem Credit-Points-System die Mobilität und Flexibilität. Es läßt sich aber schematisch nicht auf alle Fachrichtungen übertragen, weshalb die Soll-Vorschrift wieder durch die ursprüngliche Formulierung “können” zu ersetzen ist.]

Hochschulgrade (§ 18 ergänzt)

Berufsqualifizierender Abschluß Diplom (bisherige Regelung - Absatz 1)

“Auf Grund der staatlichen, kirchlichen oder Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule statt der in Absatz 1 genannten Grade einen Bachelorgrad verleihen. Auf Grund der... Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule...einen Mastergrad verleihen.”

[Die Ergänzung entspricht dem Bestreben der Internationalisierung der Studiengänge. Durch math.-nat. Fachbereiche/Fakultäten könnte der BA/BSc nach einem Studium von 6 bzw. 7 Semestern verliehen werden, ohne daß damit in der Regel die Berufsqualifikation bescheinigt wird. Mit dem Diplomabschluß kann auch der Grad MA/MSc verliehen werden.]

Leistungspunktsystem (§ 21 neu)

“Im Zusammenwirken von Hochschulen und zuständigen staatlichen Stellen ist zur Akkumulation und zum Transfer von Studien- und Prüfungsleistungen sowohl des Präsenz- wie des Fernstudiums ein Leistungspunktsystem zu schaffen.”

[Leistungspunktsystem zur Verbesserung der Mobilität und Internationalisierung. Sollte auch in Zusammenhang mit der Modularisierung (§ 15) gesehen werden. Es muß unbedingt zwischen der Übertragung von Studienleistungen und von Prüfungsleistungen differenziert werden.]

Hochschulzugang (§ 27 (2) ergänzt)

“In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise (als Abitur) erbringen.”

[Entspricht bereits den Regelungen in vielen Landeshochschulgesetzen. Die Fachbereiche sollten die konkreten Forderungen in ihren Prüfungsordnungen formulieren.]

Selbstverwaltung (§§ 37 und 38 gestrichen)

Es wurde gestrichen: Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

[Mit der Aufhebung dieses Satzes werden Interessenkonflikte vorprogrammiert.]
Alle Passagen über Regularien der Gruppenvertretung in den Gremien entfallen. Das gilt auch bezüglich der Professorenmehrheit bei Entscheidungen zur Forschung und zu Berufungen (ehemals § 38).

[Es wird gefordert, die §§ 37 und 38 HRG beizubehalten, da die Vertretung der Sachkompetenz in den Gremien bundeseinheitlich geregelt bleiben muß. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die teilweise zur Arbeitsunfähigkeit führenden Zustände vor Inkrafttreten des HRG wieder eintreten.]

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren (§ 44 (2) geändert)

“Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ... werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.”

[Das entspricht dem üblichen Brauch im math.-nat. Bereich.]

Berufungszusagen (§ 45 ergänzt)

“Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung für Forschung und Lehre im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind nach näherer Maßgabe des Landesgesetzes grundsätzlich zu befristen.”

[Wird begrüßt, da dadurch leistungsbezogene Mittelvergabe und Profilbildung unterstützt werden.]

Organisation und Verwaltung der Hochschule (Kap. 4 entfällt)

Alle die Organisation der Hochschule betreffenden Passagen (Leitung, Untereinheiten wie Fachbereiche, Aufgaben der Kollegialorgane) sind gestrichen.

[Die Auswirkungen sind schwer einzuschätzen. Es kann (und soll?) zu unterschiedlichsten Leitungs- und Entscheidungsstrukturen führen, wobei (wechselnde?) politische Vorstellungen der Länder letztlich wohl entscheidend sind.

Es sind solche Organisationsformen einzurichten, die eine sachgerechte Einflußnahme der Fakultäten/Fachbereiche auf die Gestaltung von Forschung und Lehre sicherstellen.]

Ulm, 24.05.1997